



Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Bauingenieurwesen

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	19/2015
1. Änderungssatzung	11/2016
2. Änderungssatzung	14/2018

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 18. Februar 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 7 - Bachelorgrad
- § 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Bachelorarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

- Anlage 1 - Studienverlaufsplan
- Anlage 2 - Modulliste

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 17.12.2008 (AMBI. TU 9/2009) tritt sieben Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung, am 31.03.2019, außer Kraft. Studierende, die das Studium bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium dann nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden selbst, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum 31.03.2016 schriftlich bekannt zu geben. Wird bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung nicht bekannt gegeben, wird das Studium nach der Ordnung vom 17.12.2008 weitergeführt.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Qualifikationsziele

Das Bachelorstudium Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsausübung in den Arbeitsfeldern des Bauingenieurwesens in seiner ganzen Breite. Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in der Bauindustrie, in Ingenieurbüros, der öffentlichen Verwaltung, der Forschung, bei Trägergesellschaften, sowie in sonstigen fachbezogenen Institutionen und Einrichtungen vor. Das Bachelorstudium ist als eine Grundlage zur Absolvierung eines konsekutiven Masterstudiums im Bereich Bauingenieurwesen oder einem fachlich-inhaltlich ähnlichen Studiengang zu sehen.

(2) Kenntnisse

Da bei allen Vorgängen rund um das Bauen viele verschiedene Disziplinen beteiligt sind, die komplex ineinandergreifen, werden im Bachelorstudium Bauingenieurwesen fortgeschrittene Kenntnisse aus allen Bereichen des klassischen Bauingenieurwesens vermittelt. Den Studierenden wird eine integrierte Sicht auf das Bauingenieurwesen unter Einbeziehung umfangreicher Entwurfs- und technisch-mathematischer Grundlagen vermittelt. Dies schließt fortgeschrittene baupraktische Kenntnisse ein und betont dabei fächerübergreifende Methoden und Techniken in Konstruktion, Simulation und Management.

*) bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 13. Mai 2015

(3) Fähigkeiten

Aus den Aufgabenfeldern des Bauingenieurwesens leiten sich folgende Fähigkeiten ab, die von den Studierenden zum Lösen ingenieurtechnischer Aufgaben angewendet werden können:

- Fähigkeiten zum selbständigen, ingenieurmäßigen Denken und Arbeiten
- Fähigkeiten zur Integration wirtschaftlicher und sozio-kultureller Aspekte sowie der Umweltverträglichkeit in den Entscheidungsprozess
- grundlegende Fähigkeiten zur Lösung ingenieurpraktischer Aufgaben
- grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in interdisziplinären, internationalen Teams
- Fähigkeiten zur Aufbereitung von Wissen mit gängigen Präsentationstechniken und zur Nutzung neuer Medien
- Fähigkeiten zur Berücksichtigung von Genderaspekten
- Fähigkeiten zur selbständigen, lebenslangen Weiterbildung

(4) Kompetenzen

Die zu erlernenden Kompetenzen ergeben sich aus dem Tätigkeitsfeld der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs. Die Grundkompetenzen sind das Entwickeln von lösungsorientierten Konzepten, die auf komplexe Problemstellung angewendet werden können. Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche:

- Allgemeine Bauingenieurmethoden
- Entwerfen und Konstruieren
- Geotechnik
- Wasserwesen
- Infrastruktur
- Management

(5) Berufliche Tätigkeitsfelder

Der Grad Bachelor of Science bildet in erster Linie die Voraussetzung für das Masterstudium an nationalen und internationalen Universitäten. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Bauingenieurwesen mit dem Grad Bachelor of Science haben grundsätzlich eine große Bandbreite beruflicher Betätigungsfelder im In- und Ausland. Sie befassen sich mit Planung, Ausführung, Betrieb und Rückbau baulicher Anlagen, wobei zunehmend ganzheitliche und Lebenszyklusbetrachtungen erforderlich werden. Nachfolgend sind die wichtigsten aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsfelder aufgeführt:

- Ingenieur- und Planungsbüros
- Bauunternehmen
- Baustoffhersteller
- Projektmanagement- und Beratungsunternehmen
- Facility-Management-Unternehmen
- Softwareentwicklungsunternehmen
- öffentliche Verwaltungen
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 171 LP in Modulen und 9 LP in der Bachelorarbeit. Die den jeweiligen Bereichen zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 144 LP.

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 12 LP.

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Vor oder während des Studiums muss ein Grundpraktikum im Umfang von acht Wochen absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen**§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 – Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 9 LP. Die Anfertigung der Arbeit sollte semesterbegleitend erfolgen. Die Abgabe hat spätestens 15 Wochen nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu vier Wochen, im Krankheitsfall bis zu 12 Wochen gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

- der Nachweis über die erfolgreich abgelegten Modulprüfungen aller Pflichtmodule im Umfang von 144 LP und
- der Nachweis des Grundpraktikums gemäß § 5 Abs. 6

bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Die Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung von 1,5 in die Gesamtnote ein.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste

Pflichtbereich				
Alle Module in dieser Gruppe müssen absolviert werden.				
Modulprüfung	Benotung	Prüfungsform	LP	Gewichtung*
Analysis II für Ingenieurwissenschaften	ja	schriftlich	9	1
Analysis I und Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften	ja	schriftlich	12	-
Baustatik I	ja	schriftlich	6	1
Baustatik II	ja	schriftlich	6	1
Baustoffe und Bauchemie I	ja	schriftlich	6	1
Baustoffe und Bauchemie II	ja	schriftlich	3	1
Bauwirtschaft und Baubetrieb	ja	schriftlich	6	1
Grundbau und Bodenmechanik I	ja	schriftlich	9	1
Grundlagen der Bauinformatik	ja	Portfolioprüfung	6	1
Grundlagen der Bauphysik	ja	schriftlich	6	1
Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft	ja	schriftlich	3	1
Grundlagen der Tragwerkslehre	ja	Portfolioprüfung	3	1
Grundlagen des Entwerfens und Konstruierens	ja	Portfolioprüfung	6	1
Grundlagen des Straßenentwurfs und des Straßenbaus	ja	schriftlich	3	-
Grundprojekt - Bauingenieurwesen	ja	Portfolioprüfung	6	1
Kinematik und Dynamik	ja	schriftlich	9	1
Konstruktiver Ingenieurbau I	ja	schriftlich	6	1
Konstruktiver Ingenieurbau II	ja	schriftlich	9	1
Numerische Methoden im Bauingenieurwesen	ja	Portfolioprüfung	6	1
Öffentliches und privates Baurecht	ja	schriftlich	3	1
Statik und elementare Festigkeitslehre	ja	schriftlich	9	1
Strömungsmechanik	ja	schriftlich	6	1
Systemtechnik I & II	ja	schriftlich	6	1
Wahlpflichtbereich				
Aus dieser Gruppe müssen Module im Umfang von 12 LP absolviert werden.				
Modulprüfung	Benotung	Prüfungsform	LP	Gewichtung*
Bauchemie und Baustoffprüfung	ja	Portfolioprüfung	6	1
Baudynamik I	ja	schriftlich	6	1
Baustatik III	ja	schriftlich	6	1
Building Information Modeling: Grundlagen und ausgewählte Beispiele	ja	Portfolioprüfung	6	1
Grundbau und Bodenmechanik II	ja	Portfolioprüfung	6	1
Grundlagen des Schienenverkehrs	ja	Portfolioprüfung	6	1
Infrastruktur II b (Teil 1): „Grundzüge des Straßenbaus und der Straßenerhaltung; Asphalttechnologie“	ja	schriftlich	6	1
Ingenieur-Mauerwerksbau	ja	schriftlich	6	1
Konstruktiver Ingenieurbau III	ja	schriftlich	6	1
Wasserwesen	ja	Portfolioprüfung	6	1
Wahlbereich				
Aus dieser Gruppe müssen Module im Umfang von 15 LP absolviert werden.				
Modulprüfung	Benotung	Prüfungsform	LP	Gewichtung*
Gemäß § 5 (5) dieser Studien- und Prüfungsordnung können Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.				-

* Gewichtung in Gesamtnote.

Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO);
 „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet bzw. fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein;
 jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 3. - 6. Fachsemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Analysis I und Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften 12 LP	Analysis II für Ingenieurwissenschaften 9 LP	Baustatik I 6 LP	Baustatik II 6 LP	Konstruktiver Ingenieurbau II 9 LP	Bachelorarbeit 9 LP
Statik und elementare Festigkeitslehre 9 LP	Kinematik und Dynamik 9 LP	Grundlagen des Entwurfs und Konstruierens 6 LP	Konstruktiver Ingenieurbau I 6 LP	Grundprojekt – Bauingenieurwesen 6 LP	Wahlpflichtbereich 6 LP
Grundlagen der Tragwerkslehre 3 LP	Bauwirtschaft und Baubetrieb 6 LP	Grundlagen der Bauphysik 6 LP	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft 3 LP	Grundlagen des Straßentwurfes und des Straßenbaus 3 LP	Wahlbereich 15 LP
Baustoffe und Bauchemie I 6 LP	Öffentliches und privates Baurecht 3 LP	Strömungsmechanik 6 LP	Numerische Methoden im Bauingenieurwesen 6 LP	Systemtechnik I+II 6 LP	
	Baustoffe und Bauchemie II 3 LP	Grundlagen der Bauinformatik 6 LP	Grundbau und Bodenmechanik I 9 LP	Wahlpflichtbereich 6 LP	

Erste Änderungssatzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 16. Dezember 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 16. Dezember 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderungssatzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie beschlossen.*)

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 6. September 2006 (AMBI TU 17/2007) wird wie folgt geändert:

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen wird gestrichen

Artikel II

Diese Änderungssatzung für Masterstudiengang Stadtökologie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 19. Februar 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen.*)

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2015 (AMBI TU 19/2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 (3), Satz 2 wird geändert in

Diese Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum 30.06.2016 schriftlich bekannt zu geben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 2. März 2016

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17. April 2016

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 17. Januar 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 17. Januar 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695), die folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen vom 18. Februar 2015 (AMBL 19/2015), geändert am 19. Februar 2016 (AMBL 11/2016) beschlossen:*)

Artikel I

1. § 3 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche:

- Bauinformatik
- Bauphysik und Baukonstruktionen
- Baustoffe und Bauchemie
- Entwerfen und Konstruieren
- Geotechnik
- Management
- Statik und Dynamik
- Systemtechnik
- Verkehrswesen
- Wasserwesen

2. § 3 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Nachfolgend sind die wichtigsten aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsfelder aufgeführt:

- Ingenieur- und Planungsbüros
- Bauunternehmen
- Baustoffhersteller
- Projektmanagementunternehmen und Beratungsunternehmen
- Facility-Management-Unternehmen
- Softwareentwicklungsunternehmen
- Öffentliche Einrichtungen

3. § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

4. Der bisherige § 5 Abs. 6 wird zu § 5 Abs. 7.

5. § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

Liegt ein wichtiger Grund vor, den der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 15 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der oder die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

6. Anlage 1 – Modulliste wird wie folgt geändert:

Im Pflichtbereich entfallen die Module „Bauwirtschaft und Baubetrieb“ (6 LP) sowie „Öffentliches und privates Baurecht“ (3 LP), die Module „Bauwirtschaft I und Baurecht“ (6 LP) sowie „Baubetrieb I“ (3 LP) werden hinzugefügt.

7. Anlage 1 – Modulliste wird wie folgt geändert:

Die Modulprüfung „Grundlagen des Straßenentwurfs und des Straßenbaus“ wird bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt, die Modulprüfungen „Kinematik und Dynamik“ sowie „Analysis II für Ingenieurwissenschaften“ werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

8. Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufsplan erhält eine neue Fassung.

Artikel II - Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle bereits im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der TU Berlin immatrikuliert waren, können bzgl. Artikel I Punkt 7 dieser Ordnung erklären, dass sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Regelung zur Bildung der Gesamtnote weiterführen möchten (s. AMBL TU 19/2015). Diese Entscheidung ist unwiderruflich und ist bis zum 30. November 2018 bei der entsprechenden Stelle der zentralen Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 10. April 2018

Anlage 1: Geänderte Modulliste¹ (Auszug)

Pflichtbereich				
Modulprüfung	Benotung	Prüfungsform	LP	Gewichtung
Bauwirtschaft I und Baurecht	ja	Schriftliche Prüfung	6	1.0
Baubetrieb I	ja	Schriftliche Prüfung	3	1.0
Grundlagen des Straßenentwurfs und des Straßenbaus	ja	Schriftliche Prüfung	3	1.0
Kinematik und Dynamik	ja	Schriftliche Prüfung	9	0.0
Analysis II für Ingenieurwissenschaften	ja	Schriftliche Prüfung	9	0.0

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 3. - 6. Fachsemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Analysis I und Lineare Algebra für Ingenieurwissenschaften 12 LP	Analysis II für Ingenieurwissenschaften 9 LP	Baustatik I 6 LP	Baustatik II 6 LP	Grundprojekt – Bauingenieurwesen 6 LP	Bachelorarbeit 9 LP
Statik und elementare Festigkeitslehre 9 LP	Kinematik und Dynamik 9 LP	Grundlagen des Entwerfens und Konstruierens 6 LP	Konstruktiver Ingenieurbau I 6 LP	Konstruktiver Ingenieurbau II 9 LP	Wahlpflichtbereich 6 LP
Grundlagen der Tragwerkslehre 3 LP	Bauwirtschaft I und Baurecht 6 LP	Grundlagen der Bauphysik 6 LP	Baubetrieb I 3 LP	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft 3 LP	Wahlbereich 15 LP
Baustoffe und Bauchemie I 6 LP	Baustoffe und Bauchemie II 3 LP	Grundlagen der Bauinformatik 6 LP	Numerische Methoden im Bauingenieurwesen 6 LP	Systemtechnik I+II 6 LP	
	Grundlagen des Straßenentwurfs und des Straßenbaus 3 LP	Strömungsmechanik 6 LP	Grundbau und Bodenmechanik I 9 LP	Wahlpflichtbereich 6 LP	
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

¹ Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO). Die Gewichtungsangabe '1.0' bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); '0.0' bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP. Weitere Hinweise zur Bildung der Gesamtnote sind der geltenden Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.